

Antrag
der Fraktionen der CDU/CSU, SPD,
FDP, DP, BP und Z

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
über die Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel I

Der in Rom am 4. November 1950 von
den Regierungen der Mitgliedstaaten des
Europa-Rates unterzeichneten Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grund-
freiheiten wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Die Konvention wird nachstehend mit
Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland erkennt
die Zuständigkeit der Kommission für Men-
schenrechte nach Artikel 25 der Konvention
an.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland erkennt
die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichts-
hofes für Menschenrechte in allen die Aus-
legung und Anwendung dieser Konvention
betreffenden Angelegenheiten als obligatorisch
an.

(4) Der Tag, an dem das Abkommen ge-
mäß seinem Artikel 66 in Kraft tritt, ist im
Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner
Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. April 1951

Dr. von Brentano und Fraktion	Ollenhauer und Fraktion
Dr. Schäfer und Fraktion	Dr. von Merkatz und Fraktion
Dr. Seelos und Fraktion	Frau Wessel und Fraktion